

Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Stammham  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung –FS)

vom 13.02.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Stammham folgende Satzung:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2-8) an der Salvatorstraße (Friedhof Stammham) und an der Jurastraße (Friedhof Westerhofen) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9-21)
- b) das gemeindliche Leichenhaus Stammham auf dem Friedhof an der Salvatorstraße (§ 22)
- c) das gemeindliche Leichenhaus Westerhofen auf dem Friedhof an der Jurastraße (§ 22)
- d) das gemeindliche Leichenhaus Appertshofen an der Hauptstraße bei der Kirche (§ 22)
- e) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 23)

### § 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

### § 3 Bestattungsanspruch

(1) Die Gemeinde stellt die Friedhöfe allen Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.

(2) Verstorbene, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können im Einzelfall auf Antrag in einem gemeindlichen Friedhof bestattet werden.

(3) Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, werden im gemeindlichen Friedhof bestattet, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(4) Verstorbene, die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte haben, und deren Familienangehörige (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung-BestV) können in dieser Grabstätte im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannte Personenkreis erweitert werden.

(5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz (BestG).

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 14 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen hiervon erteilen.
- (3) In den Friedhöfen ist es Besuchern insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu lärmern und zu rauchen,
- c) Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sowie von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten.
- g) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen und Behältnissen oder an den Sammelstellen sonstige Abfälle zu entsorgen, für die keine Sammelbehältnisse bereitstehen.
- h) Grabstätten und Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten oder zu beschädigen.
- i) Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße oder Gießkannen, Grabpflegegerätschaften und ähnliche Gegenstände auf oder zwischen die Gräber zu stellen oder innerhalb des Friedhofs aufzubewahren.
- j) Film-, Video und Fotoaufnahmen von Grabstätten und Grabmalen ohne Erlaubnis der Grabnutzungsberechtigten sowie der Friedhofsverwaltung zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktagen vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen und wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsgebiet beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Familiengrabstätten,
- c) Kindergrabstätten,
- d) Urnenerdgrabstätten,
- e) Urnenwandkammern,
- f) Baumurnengrabstätten und
- g) Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (§ 11 Abs. 2)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Gräber werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§26) der Reihe nach vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit kann, soweit es die Auslastung des Friedhofs zulässt, auf Antrag gewährt werden. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht nicht.

(3) In Einzelgrabstätten kann grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die Beerdigung eines zweiten Verstorbenen wird nach Tieferlegung der ersten Leiche während der Ruhezeit (§ 26) zugelassen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(4) In Familiengrabstätten können zwei Verstorbene beigesetzt werden. Die Beerdigung eines dritten und vierten Verstorbenen ist bei Tieferlegung der jeweils anderen Verstorbenen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§26) möglich. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Bei Mehrfachgrabstätten richtet sich die Anzahl der Belegungen nach der Größe der Grabstätte.

(5) In Kindergrabstätten darf nur ein Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden. Die Beerdigung eines zweiten Verstorbenen wird nach Tieferlegung der ersten Leiche während der Ruhezeit (§ 26) zugelassen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(6) In Grabstätten nach Abs. 1 Buchstaben a und b dürfen

- a) die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter, ohne dass dadurch die Belegungsfähigkeit der Grabstätten nach den Vorschriften über die Erdbestattung beeinträchtigt wird sowie
- b) Urnen unter Anrechnung auf die möglichen Bestattungen beigesetzt werden.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten oder Urnengrabfächern (Urnenvand) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden (Urnenvand, Baumurnengrabstätte) müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnenwandkammer dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) In Urnenerdgrabstätten dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden, die aus biologisch abbaubarem Material bestehen müssen (§ 27 BestV). Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 26) ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnen in dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(6) Bei den Baumgrabstätten stehen je sieben Baumurnenkammern je Baum zur Verfügung. Je Baumurnenkammer können zwei Urnen (Abs. 1) beigesetzt werden.

(7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

### Friedhof Stammham – alter Friedhofsteil

- a) Kindergrabstätten Länge 1,40 m, Breite 1,00 m
- b) Einzelgrabstätten Länge 2,40 m, Breite 1,10 m
- c) Familiengrabstätten Länge 2,40 m, Breite 2,10 m

d) Urnengrabstätten Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Friedhof Stammham – neuer Friedhofsteil:

- a) Einzelgrabstätten Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
- b) Familiengrabstätten Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
- c) Urnengrabstätten Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Friedhof Westerhofen:

- a) Einzelgrabstätten Länge 1,80 m, Breite 1,00m
- b) Familiengrabstätten Länge 1,80 m, Breite 1,60 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante der Einfassung) darf folgende Maße nicht unterschreiten:

- a) im Friedhof Stammham – alter Friedhofsteil 0,40 m
- b) im Friedhof Stammham – neuer Friedhofsteil 0,50 m
- c) im Friedhof Westerhofen 0,30 m

(3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des höher liegenden Sarges mindestens 1,10 m.

(4) Urnen in Grabstätten müssen mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel), bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

(5) Urnenwand

In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, die Urnengrößen sind den Nischengrößen (Länge 0,53 m, Breite 0,28 m, Höhe 0,35 m) anzupassen.

(6) Baumurnengräber

In einer Baumurnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, die Urnengrößen sind den Baumurnenkammern (Länge 1,00m, Durchmesser 0,35m) anzupassen.

**§ 13 Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§26) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist (§ 26) zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt wird.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr jeweils um sechs, zwölf oder 24 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig

verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberchtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabs rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist (§ 26) zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberchtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberchtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberchtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Familienmitglied oder der Lebenspartner (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberchtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberchtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberchtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberchtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberchtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberchtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber und Abfallbeseitigung**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 28).

(5) Für überschüssiges Erdmaterial von Grabstätten besteht auf den Friedhöfen keine Ablagerungsmöglichkeit. Die ordnungsgemäße Beseitigung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(6) Verwelkte Pflanzen und Gestecke und sonstige Abfälle (z. B. Grablichter) sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und dürfen jeweils nur an den für pflanzliche Abfälle besonderes vorgesehenen Stellen oder Behältnissen im Friedhof bzw. in geeigneten eigenen Mülltonnen oder entsprechenden Sammelcontainern im gemeindlichen Recyclinghof entsorgt werden.

## **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 28).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 18 Größe von Grabmalen, Einfassungen und Grabplatten**

(1) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

### Friedhof Stammham

- a) Kindergrabstätten Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m
- b) Urnengrabstätten
  - aa) stehende Grabmale Höhe 0,90 m, Breite 0,40 m
  - bb) liegende Grabmale Länge 0,60 m, Breite 0,40 m
- c) Einzelgrabstätten Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m
- d) Familiengrabstätten Höhe 1,30 m, Breite 1,80 m

### Friedhof Westerhofen

- a) Einzelgrabstätten Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m
- b) Familiengrabstätten Höhe 1,30 m, Breite 1,60 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall die Länge und Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) der in § 12 Abs. 1 festgelegten Grabgrößen nicht überschreiten.

(3) Bei allen Arten von Grabstätten sind völlig geschlossene oder geteilte Grabplatten zulässig. Lediglich bei den bestehenden Familiengräbern im Friedhof Stammham, alter Friedhofsteil, mit einer Länge von über 2,00 m und einer Breite von über 1,80 m sind völlig geschlossene Grabplatten nur zulässig, wenn diese maximal eine Fläche von 3,60 m<sup>2</sup> bedecken. Eine darüber hinaus gehende Grabfläche muss offenbleiben.

## **§ 19 Gestaltung der Grabmale**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen, sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt wird und sich in die Umgebung einfügen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 28). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## **§ 21 Urnenwand und Baumgräber**

Im Bereich der Urnenwand dürfen Blumen und Grablichter nur auf der Blumenbank am Fuße der Urnenwand abgestellt werden. Bei den einzelnen Urnenkammern und der Fläche der Baumurnengräber darf kein Schmuck angebracht oder abgestellt werden. Im Bereich der Stele beim Baumurnengräberfeld dürfen Blumen, Blumenschmuck und Grablichter abgestellt werden. Im Bereich der Urnenwand und der Baumgräberfläche darf kein Schmuck (Kerzen, Blumen, Kränze, Bilder, Figuren, Grablichter usw.) angebracht oder abgestellt werden. Es müssen die von der Gemeinde Stammham bereitgestellten Verschlussplatten verwendet werden. Diese können mit Name, Vorname, Datum der Geburt und des Todes sowie mit einem religiösen Symbol versehen werden. Die Schrift und das religiöse Symbol dürfen nur in vertieft eingehauener Form (Gravur) von einem Steinmetzbetrieb fachgerecht auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergestellt und in schwarzer oder goldener Farbe hervorgehoben werden. Die Ausführung darf nur von einem Steinmetzbetrieb auf Kosten des Nutzungsberechtigten fachgerecht erfolgen. Es ist auf ein würdiges Gesamtbild zu achten. Das Anbringen von Firmenbezeichnungen ist nicht zulässig. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 22 Leichenhausbenutzungzwang und Leichentransport**

(1) Das jeweilige Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Leichen, die auf einem Friedhof der Gemeinde beigesetzt werden, müssen spätestens 24

Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus gebracht werden. Nach Erfordernis sind die Leichen in der Kühlung aufzubewahren.

(2) Der Bestattungspflichtige (§15 BestV) entscheidet ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheiten) und/oder einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargasstattungen und für die Bekleidung der Verstorbenen gelten die Vorschriften des § 30 BestV und erfolgt durch einen geeigneten Bestatter.

(5) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungzwang angeordnet.

Insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
- die Überführung des Sarges/der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsorgungen,
- das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde bzw. den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

## **§ 24 Bestattungen**

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.

## **§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzugeben, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 26 Ruhefrist**

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung und wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Kindergräber 12 Jahre
- b) für alle anderen Erdgräber 18 Jahre
- c) für Urnenwandkammern 12 Jahre
- d) für Baumgrabstätten 12 Jahre

## **§ 27 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März außerhalb der Öffnungszeiten der gemeindlichen Friedhöfe erfolgen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeinde Stammham.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ersatzvornahme**

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 29 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stammham in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

### **§ 31 Zu widerhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) i.V. mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungzwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Stammham vom 11.06.2010 außer Kraft.

Gemeinde Stammham,  
Stammham, 14.02.2025



Weber  
1. Bürgermeisterin



### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 14. Februar 2025 in der Gemeindeverwaltung Stammham zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stammham hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. Februar 2025 angeschlagen und am 28. Februar 2025 wieder abgenommen.

Gemeinde Stammham

14. Februar 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Weber".

Weber  
1. Bürgermeisterin